

# VERFAHREN

1. Die Gemeinde Hallbergmoos hat in der Sitzung vom 17.02.1994 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 24.03.1994 ortsüblich bekanntgemacht.

Hallbergmoos, 11.08.1995

.....  
(1. Bürgermeister)



2. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gem. § 3, Abs. 1 BauGB, vom 16.08.1994 bis 18.09.1994 ortsüblich durch Anschlag am 05.08.1994 mit gleichzeitig bestehender bestehender Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung in der Gemeindeverwaltung öffentlich dargelegt.

Hallbergmoos, 11.08.1995

.....  
(1. Bürgermeister)



3. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17.10.1994 wurde mit Begründung in der Fassung vom 17.10.1994 gemäß § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 27.12.1994 bis 31.01.1995 aufgrund des Auslegungsbeschlusses des Gemeinderates vom 17.10.1994 und der ortsüblichen Bekanntmachung vom 19.12.1994 öffentlich ausgelegt.

Hallbergmoos, 11.08.1995

.....  
(1. Bürgermeister)



4. Der Bauausschuß Hallbergmoos hat am 13.02.1995 den Bebauungsplan in der Fassung vom 13.02.1995 gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung zu dem Plan beschlossen.

Hallbergmoos, 11.08.1995

.....  
(1. Bürgermeister)



5. Der Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Freising mit Schreiben vom 06.07.1995, gemäß § 11 BauGB angezeigt.  
Das Landratsamt Freising hat mit Schreiben vom 04.08.1995 erklärt, daß es keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend machen werde.

Freising, **16.10.95** .....

.....  
Landratsamt **Katzer**

**Regierungsrat**



6. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluß des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan erfolgte am 10.08.1995; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 14 und 215 BauGB, sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 13.02.1995 in Kraft (§ 12 BauGB).

Hallbergmoos, 11.08.1995

.....  
(1. Bürgermeister)

